

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **26 (1928)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

REVUE TECHNIQUE SUISSE DES MENSURATIONS ET AMÉLIORATIONS FONCIÈRES

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Redaktion: F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständiger Mitarbeiter für Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturingenieur, Neuchâtel, 9, Passage Pierre qui roule (beurl.). — Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats.

□ Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme: □
BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT, WINTERTHUR

Erscheinend am 2. Dienstag jeden Monats	No. 2 des XXVI. Jahrganges der „Schweiz. Geometerzeitung“.	Abonnemente: Schweiz . . . Fr. 12.— jährlich Ausland . . . „ 15.— „
Inserate: 50 Cts. per 1spaltige Nonp.-Zeile	14. Februar 1928	Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins

Grundbuchvermessung und amtliches Kartenwesen.

Von *K. Schneider*, Chef-Ingenieur der eidg. Landestopographie.

Das schweiz. Zivilgesetz schreibt vor, daß die zivilrechtlichen Verhältnisse beim Grund und Boden unseres Landes aus dem *Grundbuch* hervorgehen sollen, in welchem die Eintragung und Beschreibung der Grundstücke gestützt auf einen *Plan* zu erfolgen hat.

Die schweiz. Grundbuchvermessung befaßt sich mit der amtlichen Vermessung der Grundstücke. Die Ergebnisse dieser amtlichen Vermessungen werden in den *Grundbuchplänen* graphisch veranschaulicht. Nach den für die schweiz. Grundbuchvermessung erlassenen eidg. Verordnungen und Instruktionen gehören zu den amtlichen Vermessungen alle von den Kantonen zur Anlage des Grundbuches erstellten und vom Bunde anerkannten Vermessungswerke und deren vorschriftsgemäße Nachführung.

Die schweiz. Grundbuchvermessung schließt in sich: die Triangulation IV. Ordnung oder Grundbuchtriangulation und die Parzellarvermessung.

Unsere Grundbuchvermessung bezweckt somit die Festlegung der Form und Abgrenzung, des Flächeninhaltes und der Eigentumsverhältnisse, sowie der Rechte und Lasten der Grundstücksbestandteile. Hieraus geht hervor, daß die Vermessung in erster Linie der Anlage und Führung des Grundbuches dient und sich deshalb dem Bedürfnis desselben anzupassen hat.

Die schweiz. Grundbuchvermessung, deren dauernde Erhaltung durch grundlegende Vorschriften des Bundes gesichert ist, verfolgt und erfüllt gleichzeitig verschiedene Nebenzwecke. Ihre Ergebnisse kommen in wirksamer Weise den verschiedensten öffentlichen und privaten Bedürfnissen der Technik, Wissenschaft, Verwaltung und Volkswirt-